

Ordnung vom 10. März 1955 über die Pflichten und Rechte der Mitarbeiter der staatlichen Verwaltungsorgane — Disziplinarordnung — (GBI. I S. 217).

## § 3

Nach § 5 ist folgender § 5a einzufügen:

Direktoren und Stellvertreter des Direktors an Berufsschulen sowie Leiter und Stellvertreter des Leiters an Berufsschulen werden vom Vorsitzenden des Rates des Kreises berufen und abberufen.

## § 4

Diese Verordnung tritt am 1. September 1955 in Kraft.

Berlin, den 18. August 1955

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Amtierende Ministerpräsident	Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung
Stoph	Macher
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates	Minister

**Verordnung  
über die Leistungsprüfung und Viehwirtschafts-  
beratung in landwirtschaftlichen Betrieben.**

**Vom 4. August 1955**

Zur qualitativen Verbesserung der Viehbestände und zur Steigerung der tierischen Produktion ist die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung ein unentbehrliches Hilfsmittel. Der Beschluß des Ministerrates vom 10. März 1955 über Maßnahmen zur Steigerung der tierischen und pflanzlichen Produktion (GBI. I S. 177) fordert die Durchführung der Leistungsprüfung in allen landwirtschaftlichen Betrieben in einer Weise, die zugleich die Viehwirtschaftsberatung in diesen Betrieben gewährleistet.

Es wird daher\* folgendes verordnet:

## § 1

Die Leistungsprüfungen sind vorzunehmen

- a) bei allen Kühen in viehhaltspflichtigen Betrieben, allen in Ziegen- und Schaf-Herdbuchbeständen gehaltenen Ziegen und Milchschaafen und allen in individueller Nutzung gehaltenen Kühen der Mitglieder in den Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften Typ III;
- b) bei allen in nichtviehhaltspflichtigen Betrieben vorhandenen Kühen, sofern es sich um Herdbuchkühe handelt, oder wenn die Prüfung vom Tierhalter gefordert oder vom Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft, als notwendig erachtet wird;
- c) bei allen in das Herdbuch eingetragenen Zuchtsauen.

Die Leistungsprüfer haben zugleich eine Viehwirtschaftsberatung durchzuführen.

## § 2

Als Beitrag zur Finanzierung der Leistungsprüfung sind von den Tierhaltern zu entrichten:

- a) 0,01 DM je Kilogramm an die Molkerei gelieferte Milch,

- b) 0,80 DM je Kuh und Monat von nicht ablieferungspflichtigen Kuhhaltern, in deren Beständen entsprechend dem § 1 Buchst. b die Leistungsprüfung zur Durchführung gelangt,

- c) 0,80 DM je Kuh und Monat von ablieferungspflichtigen Kuhhaltern, die keine oder nur teilweise Milch an die Molkereien liefern,

- d) 0,25 DM je Ziege oder Milchschaaf und Monat für in Herdbuchbeständen gehaltene Ziegen oder Milchschaafe,

- e) 3,00 DM für jeden Wurf Ferkel von Herdbuchsaunen.

Unberührt bleiben die Vorschriften der Verordnung vom 8. Januar 1953 über die Befreiung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und ihrer Mitglieder vom Kostenbeitrag für die Milchleistungsprüfung (GBI. S. 66).

Der Einzug der Beträge erfolgt zu

Buchst. a

durch die Molkereien zur Weiterleitung an den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft,

Buchstaben b bis e

durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft;

## § 3

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

## § 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1955 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmung vom 30. Januar 1951 zum Gesetz über Maßnahmen zur Erreichung von Friedenshektarerträgen — Wirtschaftsberatung in der Landwirtschaft — (GBI. S. 55) und die Anordnung vom 26. Mai 1954 über die Leistungsprüfung und Viehwirtschaftsberatung in landwirtschaftlichen Betrieben (ZBI. S. 221) außer Kraft.

Berlin, den 4. August 1955

**Der Ministerrat  
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Amtierende Ministerpräsident Land- und Forstwirtschaft	Ministerium für Land- und Forstwirtschaft
Stoph	Reichelt
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates <sup>*1</sup>	Minister

**Anordnung  
über die Wertberichtigung von Forderungen der  
genossenschaftlichen und privaten Kreditinstitute.**

**Vom 11. August 1955**

Zur Sicherung der Einnahmen des Staatshaushalts und zur Verhinderung spekulativer Gewinne wird auf Grund des § 6 des Abgabengesetzes vom 9. Februar 1950 (GBI. S. 130) folgendes angeordnet:

1. Bei genossenschaftlichen und privaten Kreditinstituten beträgt der Delkrederesatz für Pauschalwertberichtigungen bis zu 1 %, Forderungen, die in